

Verein eSANITA

Statuten

- | | |
|------------|--|
| 10.06.2021 | Gültige Version
Genehmigung anlässlich der Generalversammlung |
| 18.06.2020 | Genehmigung anlässlich der Generalversammlung |
| 05.12.2019 | Genehmigung der Anpassungen anlässlich der 9. Vereinsversammlung |
| 08.12.2017 | Genehmigung der Anpassungen anlässlich der 5. Vereinsversammlung |
| 27.01.2016 | Annahme und Inkraftsetzung anlässlich der Gründungsversammlung |

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Name und Sitz	3
1.2	Zweck	3
2	Mitgliedschaft	3
2.1	Mitgliederkategorien	3
2.1.1	Aktivmitglieder	4
2.1.2	Passivmitglieder	4
2.2	Beitritt	4
2.3	Beendigung	4
2.4	Mitgliederbeitrag	5
2.5	Haftung	5
3	Organe	5
3.1	Vereinsversammlung	5
3.1.1	Aufgaben	5
3.1.2	Einberufung	6
3.1.3	Stimmrecht	6
3.1.4	Wahlen und Abstimmungen	6
3.2	Vorstand	7
3.2.1	Zusammensetzung	7
3.2.2	Einberufung und Beschlussfähigkeit	7
3.2.3	Aufgaben und Kompetenzen	7
3.3	Geschäftsstelle	8
3.4	Rechnungsrevisoren	8
4	Vereinsmittel	9
5	Auflösung des Vereins	9
6	Inkrafttreten	9

1 Allgemeines

1.1 Name und Sitz

Unter dem Vereinsnamen „eSANITA“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

1.2 Zweck

Der Verein unterstützt und ermöglicht den Aufbau und den Betrieb einer Stammgemeinschaft gemäss Empfehlung von eHealth Suisse für die Führung von elektronischen Patientendossiers im Rahmen der nationalen eHealth-Strategie für die Region Ostschweiz.

Die Nutzung der Stammgemeinschaft ist in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz zum elektronischen Patientendossier (EPDG) denjenigen Organisationen vorbehalten, die medizinische Leistungen erbringen.

Im Fokus steht die Schaffung von rechtlichen, organisatorischen und technischen Grundlagen, um den massgeblichen Akteuren des Gesundheitswesens vorwiegend in der Ostschweiz sowie den umliegenden Regionen, mit einer besseren Vernetzung die schnellere und sichere Nutzbarkeit von Informationen sowie die Anwendung des elektronischen Patientendossiers zu ermöglichen.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Parlament und Behörden. Er sorgt weiter dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger der Region Ostschweiz das elektronische Patientendossier nutzen können.

Der Verein ist Auftraggeber für den Aufbau und den Betrieb einer eHealth-Plattform für die Bereitstellung von Daten und deren Verwaltung und Einsichtnahme im Rahmen des elektronischen Patientendossiers. Der Verein betreibt die Plattform nicht selbst.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des unter Ziff. 1.2 genannten Vereinszwecks haben.

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Rechtsgemeinschaften, Körperschaften und Anstalten jeder Art werden. Es wird unterschieden zwischen Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

2.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder umfassen sämtliche leistungserbringenden Institutionen im Gesundheitswesen, selbstständig erwerbende Gesundheitsfachpersonen sowie die Leistungserbringer-Verbände. Sie bringen sich sachgerecht in den Verein ein.

a) Einzelmitglieder

Leistungserbringer und selbstständig erwerbende Gesundheitsfachpersonen

a0) Einzelmitglieder mit Stammgemeinschaft

Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen, die sich an die eHealth-Plattform anschliessen und sich zusätzlich den Anforderungen des elektronischen Patientendossiers gemäss EPDG unterstellen. Die Gesamtheit dieser Einzelmitglieder bildet die Stammgemeinschaft Südost (STG-SO).

a1) Einzelmitglieder mit zukünftiger Stammgemeinschaft

Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen, die sich an die eHealth-Plattform anschliessen und sich zukünftig den Anforderungen des elektronischen Patientendossiers gemäss EPDG unterstellen.

a2) Einzelmitgliedschaft ohne Stammgemeinschaft

Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen, die sich an die eHealth-Plattform anschliessen ohne Nutzung des elektronischen Patientendossiers gemäss EPDG.

b) Kollektivmitglieder

Organisationen, welche die Leistungserbringer und Gesundheitsfachpersonen vertreten

2.1.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder umfassen alle weiteren Akteure im Gesundheitswesen, die sich für die Umsetzung des EPDG interessieren (z.B. Kantone, Gemeinden, Patientenorganisationen, Versicherer usw.).

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht Mitglied im Vorstand sein.

2.2 Beitritt

Die provisorische Mitgliedschaft (Status: Passivmitglied) beginnt mit der Einreichung der Beitrittserklärung und der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Über die definitive Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2.3 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt / Tod
- b) Ausschluss

- c) Verlust der Rechtsfähigkeit
- d) Auflösung des Vereins

Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres. Bei Aktivmitgliedern hat dies 6 Monate im Voraus zu erfolgen.

Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Es besteht in keinem Fall ein Anrecht auf Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen.

2.4 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder leisten nach Mitgliederkategorie gemäss Ziff. 2.1 abgestufte ordentliche jährliche Mitgliederbeiträge.

Die Abstufung der Mitgliederbeiträge ist in einem separaten Reglement geregelt, das von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist.

2.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Rechnungsrevisoren

3.1 Vereinsversammlung

3.1.1 Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern und hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren

- Festlegung der Ausrichtung und der Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Geschäftsberichts und Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Mitgliederbeitragsreglements
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl eines Betreibers für die eHealth-Plattform der Stammgemeinschaft

3.1.2 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Stimmrechte der Mitglieder muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.

Die Einladungen erfolgen durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Die Aktivmitglieder werden immer schriftlich eingeladen.

Mitglieder haben Anträge zu traktandierten Geschäften sowie für zusätzliche Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

3.1.3 Stimmrecht

Das Stimmrecht umfasst die Aktivmitglieder nach Ziff. 2.1.1 gemäss den Kategorien des Mitgliederbeitragsreglements.

Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

3.1.4 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen der Vereinsversammlung werden offen durchgeführt.

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden unter Vorbehalt von Ziff. 5 mit einfachem Mehr der Stimmrechte der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Gleichheit der Stimmrechte fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stimmrechtvertretung ist zulässig.

3.2 Vorstand

3.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 12 Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident / Präsidentin
- b) Vizepräsident / Vizepräsidentin
- c) Übrige Vorstandsmitglieder

Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, ist es in der Ausübung seiner Funktion dauernd verhindert oder wird es abberufen, so erfolgt eine Nachwahl anlässlich der nächsten Vereinsversammlung. Pro Kanton ist mindestens eine Person im Vorstand vertreten.

3.2.2 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Beschlüsse des Vorstands werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder beteiligt ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zudem können Vorstandssitzungen auch per Videokonferenz erfolgen.

Die Stimmabgabe durch Stellvertretung (delegiert an ein Vorstandsmitglied) ist möglich.

3.2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
- b) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- c) Konstituierung des Vorstandes
- d) Beantragung des Jahresbudgets
- e) Einsetzen und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle
- f) Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
- g) Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern an die Vereinsversammlung
- h) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Genehmigung von Reglementen (ausser Statuten und Mitgliederbeitragsreglement) sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- i) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Fachkommissionen

Der Vorstand kann Aufgaben einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsstelle oder Drittpersonen übertragen. Er kann auch Kommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Der Vorstand legt die Kompetenzen fest und führt die Aufsicht.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Alle Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten / der Präsidentin oder dem Vize-Präsidenten / der Vizepräsidentin.

3.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand und ist zuständig für

- a) die Koordination der Vereinsaktivitäten und des Informationsaustausches mit den Vereinsmitgliedern
- b) die administrative und finanzielle Führung des Vereins
- c) Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte und Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse
- d) Erstellung des Jahresbudgets zu Handen des Vorstands und der Vereinsversammlung
- e) Durchführung von Projekten zum Aufbau, Betrieb und zur Weiterentwicklung der eHealth-Plattform gemäss entsprechenden Projektaufträgen des Vorstands

Die Zeichnungsberechtigung sowie die Finanzkompetenzen sind in einem separaten Reglement geregelt, das vom Vorstand erlassen und genehmigt wird.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

3.4 Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt die Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Es gibt einen oder mehrere Rechnungsrevisor(en). Als Rechnungsrevisoren können auch Behörden oder juristische Personen bezeichnet werden. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsstelle oder Angestellte des Vereins sein.

Die Rechnungsrevisoren haben das Rechnungswesen und die Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen. Zu diesem Zwecke sind dem/den Rechnungsrevisoren die Bücher und Belege vorzulegen.

Die Rechnungsrevisoren haben der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Liegt ein solcher Bericht nicht vor, kann die Vereinsversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen. Die Rechnungsrevisoren sind gehalten, der ordentlichen Vereinsversammlung beizuwohnen. Sie können ihren Bericht an der Vereinsversammlung mündlich ergänzen und Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Vereinsversammlung an sie gerichtet werden.

Die Rechnungsrevisoren stellen der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstands.

4 Vereinsmittel

Der Verein finanziert seine Aufwendungen aus den folgenden Beiträgen:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen
- Subventionen
- Einnahmen durch erbrachte Leistungen (z.B. Veranstaltungsbeiträge)
- Projektgebundene Mittel

5 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Stimmrechte der anwesenden Mitglieder.

Der Liquidationserlös wird auf eine eventuelle Nachfolgeorganisation übertragen. Gibt es keine Nachfolgeorganisation, geht er an eine gemeinnützige Hilfsorganisation des Gesundheitswesens.

6 Inkrafttreten

Die vorliegende Version der Statuten wurde am 10.06.2021 durch die Vereinsversammlung genehmigt und ersetzt die vorangehende Fassung mit sofortiger Gültigkeit.

Für den Vorstand des Vereins eSANITA

Präsident



Dr. oec. HSG Arnold Bachmann

Vize-Präsident



Lucian Schucan